

## **Satzung des Vereins "Freunde und Förderer der Ernst-Reuter-Schule, Bad Vilbel e.V."**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29. Mai 1990 in Bad Vilbel. Neu gefasst auf der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2002 in Bad Vilbel. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Vilbel unter der Registriernummer VR 394 .

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Ernst - Reuter -Schule, Bad Vilbel e. V. "

Er hat seinen Sitz in Bad Vilbel und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Ernst - Reuter - Schule, Bad Vilbel .  
Der Verein erreicht seine Ziele unter anderem durch

- die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Eigentum des Vereins bleiben und der Ernst - Reuter- Schule zur Verfügung gestellt werden, sowie Mittel, die dem Vereinszweck und der Schule nutzen,
- die Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, wobei die Beihilfe für Einzelpersonen ausgeschlossen ist,
- die außerunterrichtliche Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Möglichkeiten (hierzu kann er eine „Betreuungsschule“ einrichten) sowie die Mitfinanzierung von Wahlunterricht und außerunterrichtlicher Aktivitäten im Rahmen der Öffnung der Schule,
- Belobigung besonderer Schülerleistungen
- Durchführung besonderer Veranstaltungen

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Personen, die eine eventuell eingerichtete "Betreuungsschule" in Anspruch nehmen, müssen Mitglied im Förderverein sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung, die durch den Vorstand bestätigt werden muss. Widerspricht der Vorstand dem Beitrittsbegehren, kann der Antragsteller eine Abstimmung über sein Aufnahmebegehren auf der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen beantragen. Diese entscheidet endgültig.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen, insbesondere denen der Beitrags- bzw. Gebührenzahlung gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nach § 5 Satz 1 und 2 dieser Satzung nach nochmaliger Aufforderung nicht nachkommen, verlieren die Mitgliedschaft. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Mindesthöhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Mitglieder, die eine eingerichtete "Betreuungsschule" nutzen, zahlen zusätzlich eine Gebühr, die jeweils für 1 Geschäftsjahr vom Vorstand beschlossen wird. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei seinen Aktivitäten und Veranstaltungen aktiv zu unterstützen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist generell beschlussfähig.

Bei einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist Anwesenheit von 30 % der Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Teilnehmern umgehend zuzustellen. Werden binnen 10 Tagen nach Zustellung keine schriftliche Einwände erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die alleinige Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes. Jedes Mitglied ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand trifft Beschlüsse zu den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben des Vereins.

Bis zu vier von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer/innen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, aus ihnen ist die / der Schriftführer/in zu bestimmen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand tagt in der Regel vier mal im Jahr, bei Erfordernis öfter.

An den Sitzungen des Vorstandes kann ein Mitglied der Schulleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Hierzu gilt § 7 letzter Satz.

### **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Förderverein einer Bad Vilbeler Schule mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Über die begünstigte Organisation stimmt die auflösende Versammlung mit einfacher Mehrheit ab.

Bad Vilbel, 21.06.2002